

Satzung

Präambel

Die Mitglieder des Vereins möchten das soziale und gemeinschaftliche Wohnen in nachhaltiger Weise in Sprockhövel umsetzen.

Ziel des Vereins ist das gemeinschaftsorientierte, selbstbestimmte und partizipative Wohnen durch moderne Wohnformen mit besonders sozialer Funktion in einem Mehrgenerationenhaus. Der nachbarschaftliche Gedanke soll durch gegenseitige Hilfen, regelmäßige Begegnungen und Aktivitäten verwirklicht werden.

Zudem will der Verein das soziale, kulturelle und politische Leben im Wohnviertel und darüber hinaus fördern und im Sinne des bürgerschaftlichen Engagements wirken.

In einem separaten Leitbild beschreibt der Verein seine Werte und Ziele.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Name des Vereins ist Sprockhöveler Wohnprojekt Spro:Wo.
2. Der Verein hat seinen Sitz Waldweg 49, 45527 Hattingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden und den Zusatz e. V. führen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sozialer, gemeinschaftlicher Wohnformen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Entwicklung und Durchführung des Wohnprojekts mit Beteiligung an der Bauplanung, der Umsetzung und dem Betrieb,
 - b) Organisation des gemeinschaftlichen Wohnens, Formen der Mitwirkung und Beteiligung, Gesprächsrunden, Vorträge und Veranstaltungen, gemeinsame Nutzung von Ressourcen,
 - c) Nachbarschaftshilfe und Verbreitung bürgerschaftlichen Engagements für ein stabiles soziales Umfeld im Quartier,
 - d) Vernetzung mit sozialen und kulturellen Akteuren entsprechend der Interessen der Vereinsmitglieder sowie
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Erfahrungsaustausch und Aktivitäten zu sozialen, selbstorganisierten, gemeinschaftlichen Wohnformen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter und Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt, lediglich notwendig anfallende Aufwendungen werden erstattet.

§ 3 Konzept Wohnprojekt

1. Die Gestaltung der rechtlichen Beziehungen, insbesondere der Mietverhältnisse der Beteiligten zueinander, werden für das geplante Wohnprojekt mit der betreffenden Eigentümerin erörtert und entschieden. Die Auswahl oder ein Vorschlagsrecht bei der Belegung der Wohnungen aus dem Kreis der Mitglieder soll dem Verein obliegen.
2. Mit einer Absichtserklärung bzw. Kooperationsvereinbarung zwischen der Eigentümerin und dem Verein, kann dieser die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder dauerhaft vertreten (z.B. Begrenzung der Mieten, Mieterschutz, Verwaltung, Betriebskosten, gemeinschaftliche Einrichtungen, Modernisierung, Härtefallregelungen).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, ordentlichen Mitgliedern und aus fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt und in dem vom Verein geförderten Wohnprojekt leben möchte bzw. lebt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Die aktive Mitgliedschaft im Verein ist unabdingbare Voraussetzung für das Zustandekommen und den Bestand eines Mietverhältnisses im Wohnprojekt. Dem/der Bewerber*in ist mit dem Aufnahmeantrag die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, durch die Auflösung des Mietverhältnisses im Projekthaus oder durch Tod. Der Vorstand kann den Status der Mitgliedschaft oder die Beendigung der Mitgliedschaft feststellen.
5. Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

Gegen den Bescheid über den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben, die nach erneuter Anhörung des Mitglieds dann endgültig entscheidet.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Der Verein kann seine Mittel insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Eintrittsgeldern, Sonderbeiträgen, Veranstaltungen und Spenden erzielen.
2. Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge.
3. Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu beschließen ist.
Der Beitrag kann in begründeten Fällen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beiträge, Leistungen und Spenden an den Verein sind unwiderruflich geleistet.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Rückzahlungsanspruch.

4. Die Mitgliederversammlung kann Eigenleistungen der Mitglieder beschließen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben im Wohnprojekt beiträgt.

§ 6 Eintrittsgeld, Sonderbeiträge, Vergabeverfahren Wohnung

1. Die Berechtigung für eine Bewerbung um eine der Wohnungen und für die Nutzung haben die aktiven Mitglieder des Vereins, die ein einmaliges Eintrittsgeld leisten. Damit soll dem Aufwand und den Kosten des Vereins, aber auch einer Bindung des Interesses, sicheren Planbarkeit und Zugehörigkeit zum gemeinschaftlichen Wohnprojekt entsprochen werden.

Die Höhe des Eintrittsgeldes für die aktiven Mitglieder beträgt 1.000,- Euro, fällig sechs Wochen nach Aufnahme in den Verein und zahlbar auf das Vereinskonto.

2. Wer als Volljähriger in eine bereits angemietete Wohnung als Mitbewohner einzieht oder diese nicht nur kurzzeitig nutzt, hat für die Wohnberechtigung im Wohnprojekt zum Zeitpunkt des Einzugs bzw. der Nutzung einen einmaligen Sonderbeitrag in Höhe von 1.000,- Euro an den Verein zu entrichten.

Der Sonderbeitrag ist neben der Wohnberechtigung eine Beteiligung an den Gemeinschaftskosten des Wohnprojekts und entspricht den erbrachten Vorleistungen sämtlicher aktiven Mitglieder. Diese Verpflichtung wird Bestandteil der einzelnen Mietverträge. Die betreffende Mietvertragspartei haftet für die Entrichtung des Sonderbeitrags durch einziehende, volljährige Mitbewohner.

Mitbewohner, die in einer Mietwohnung im Wohnprojekt bereits leben und volljährig werden, haben keinen Sonderbeitrag zu leisten.

Volljährige Mitbewohner können im Verein in vielfältiger Weise mitwirken und sich engagieren, erwerben aber erst mit einer aktiven Mitgliedschaft und der Beitragsentrichtung das Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

3. Mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes nach Ziffer 1 zählen diese Mitglieder zum Kreis der Berechtigten bei der Vergabe einer Wohnung.
Nach Vorliegen der Planungsunterlagen werden die von den Mitgliedern hinsichtlich Größe und Lage gewünschten Wohnungen reserviert. Dies gilt für den Personenkreis, der bereits bis zur Gründungsversammlung des Vereins aktiv in der Projektgruppe „Mehrgenerationenhaus“ in Sprockhövel tätig war und den Planungsbedarfsermittlungsbogen eingereicht hat.
Ein Rechtsanspruch auf ein Mietverhältnis besteht damit noch nicht.
Je nach Verfügbarkeit der Wohnungen und Wohnungsnachfrage ist ggf. auch ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Mitgliederversammlung orientiert sich dabei an sachgerechten und sozialen Kriterien und entscheidet – nach Prüfung des Vorschlags des Vorstandes – über die Vergabe der Wohnungen.
4. Kommt dabei ein vom Mitglied angestrebtes Mietverhältnis über eine bestimmte Wohnung nicht zustande, kann das Mitglied die Rückzahlung des Sonderbeitrags verlangen. Wird nur der hälftige Sonderbeitrag zurückgefordert, kann das Mitglied sich auf die Warteliste für eine zukünftige Wohnung setzen lassen. Bei Zustandekommen des Mietverhältnisses ist die Differenz zum vollen Sonderbeitrag zu leisten.
5. Zieht ein Mitglied das Interesse an einer Wohnung zurück, egal aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf eine Rückforderung.
Der hälftige Sonderbeitrag wird jedoch erstattet, wenn ein neues aktives Mitglied vermittelt wird, das den Sonderbeitrag leistet.
6. In den Fällen der vorstehenden Ziffern 3 und 4 wechselt das betreffende aktive Mitglied automatisch in den Status Fördermitglied.

§ 7 Aktive Mitwirkung

1. Jedes Mitglied wirkt bei der Umsetzung des Vereinszwecks und der Entwicklung des gemeinschaftlichen Wohnens aktiv mit. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, je nach Können, Erfahrung und Interesse.

Bei Bedarf koordiniert der Vorstand die Aufgaben, Zuständigkeiten und Leistungen. Die Betätigungsfelder könnten z.B. Einkaufen und Besorgungen, Fahrdienste, themenbezogene Ansprechpartner, Außenbereich und Garten, Lernen und Spielen, Computer und Telefon, Unterstützung bei Schriftverkehr, Handwerk und Reparaturen, Betreuungsaufgaben und Veranstaltungen sein.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Vereins zu achten und zu fördern. Dazu zählen auch die regelmäßige Entrichtung der Beiträge sowie die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand
3. Der Schlichtungsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern und den Fördermitgliedern. Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
Die Tagungspunkte sind anzugeben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und nach Ziffer 6 vertretenen Mitglieder.
5. Einmal jährlich ist ein Geschäfts- und Kassenbericht sowie der Bericht der Kassenprüfer vorzulegen.
Dabei erfolgt auch die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich zu seinem eigenen Stimmrecht nur für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben .
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten
 - Bestätigung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Finanzplanung
 - Bestellung von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zwecks Prüfung der Jahresrechnung und Bericht über deren Ergebnis vor der Mitgliederversammlung
 - Vereinsordnungen, Grundsätze und Leitlinien
 - Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben ist.

8. An Stelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann nachrangig eine virtuelle Versammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bestimmungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet die Mitgliedschaften und das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlungen ein, setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, erstattet dort regelmäßig Bericht, schlägt den Finanzplan vor und erstellt den Jahresbericht.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Nur aktive, ordentliche Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes regeln intern ihre Zuständigkeiten und Aufgaben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Rechtsgeschäfte sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Geschäftswert von Euro 1.000,- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, davon höchstens ein Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für den jeweiligen Konfliktfall - als in dieser Sache neutral und unabhängig - gewählt.

2. Der Ausschuss wird bei vereinsinternen Konflikten angerufen. Der interne, streitbehaftete Gegenstand muss vor Anrufung öffentlicher Gerichte erstrangig dem Schlichtungsausschuss zur Vermittlung vorgestellt werden.

3. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses findet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung statt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

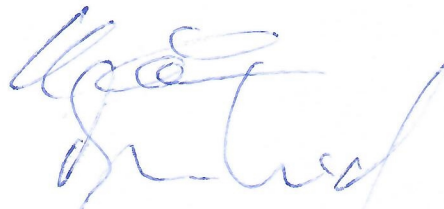
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
2. Wenn der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, egal aus welchem Rechtsgrund, dürfen die bestehenden Einzelmietverhältnisse nicht nachteilig betroffen sein.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Ambulanter Hospizdienst Witten-Hattingen e. V.“, der es für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung ist von der Gründungsversammlung in Sprockhövel am 15. Januar 2022 beschlossen worden.

Sprockhövel, den 19. Februar 2022

Namen und Unterschriften

1. Kerstin Lohmann



2. Uschi Brenscheid



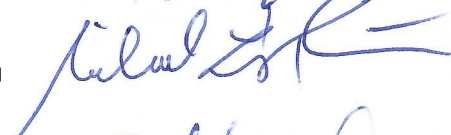
3. Ruth Lachmann



4. Alfons Eilers



5. Michael Lippkau



6. Jürgen Reusch



7. Christa Klein

